

ZBB 2003, 303

AGBG §§ 3, 9; ZPO § 769

Persönliche Haftungsübernahme durch Bürgen als Gesamtschuldner

OLG Köln, Beschl. v. 20.02.2002 – 13 U 188/01 (rechtskräftig), WM 2003, 1323

Leitsatz:

Die in einer Sicherungszweckerklärung enthaltene formularmäßige Übernahme der persönlichen Haftung durch einen am Kreditverhältnis nicht beteiligten Dritten, der eine Grundschild zur Sicherung von Forderungen gegen den Kreditnehmer bestellt, ist ebenso wie eine entsprechende Klausel in der Grundschildbestellungsurkunde auch dann überraschend und unangemessen, wenn der Dritte die Bürgschaft für die dinglich gesicherte Forderung übernommen hat.